

Stadt Plauen Postfach 10 02 77 08506 Plauen 813

FG Tiefbau
Steffen Schmalfuß
Unterer Graben 1
08523 Plauen



Stadt Plauen
Fachbereich Bau und Umwelt
Untere Denkmalschutzbehörde

Bearbeiter: Frau Jeannette Pfeiffer
(bei Antwort in der Adresse angeben)

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens**
10.01.2025

Datum
14.01.2025

Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)
05-2025

E-Mail dagmar.gross@plauen.de
Telefon +49 (0) 3741 291 1713
Fax +49 (0) 3741 2913 1713

Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) vom 03.03.1993
Denkmalschutzrechtliche Genehmigung Nr. 05/2025

- A Ihr Antrag vom:** 10.01.2025
- B Antragsteller:** Stadt Plauen, FG Tiefbau, Steffen Schmalfuß
- C Vorhaben:** grundhafter Ausbau Neundorfer Straße Gneisenau - Teichstraße

Sehr geehrter Herr Schmalfuß,

die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Plauen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Denkmalschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben: grundhafter Ausbau Neundorfer Straße, zwischen Gneisenau- und Teichstraße entsprechend den eingereichten Unterlagen vom 10.01.2024 wird erteilt.
2. Die Denkmalschutzrechtliche Genehmigung ergeht mit folgenden Auflagen:
 - 2.1 Das Landesamt für Archäologie ist vom **exakten** Baubeginn (Oberbodenabtrag, Erschließung-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten **mindestens drei Wochen** vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.
 - 2.2 Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht bei Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Kontakt: Landesamt für Archäologie
Angelika Salmen
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

Tel.-Nr. 0351/8926-609
E-Mail: Angelika.Salmen@lfa.sachsen.de

P in der Innenstadt
City-Parkhaus Klosterstraße/Oberer Steinweg

1. Herrenstraße
2. Marktstraße

Besucheradresse:
Rathaus
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Telefon: +49 (0) 3741 291 0
Telefax: +49 (0) 3741 291 1109
Internet: www.plauen.de
E-Mail *: poststelle@plauen.de

- 2.3 Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.
Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.
- 2.4 Diese Genehmigung wird gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des erhaltungs- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme von Nebenbestimmungen erteilt, die notwendig werden, wenn im Verlaufe der Bauarbeiten bisher nicht absehbare Belange des Denkmalschutzes erkannt werden, welche einer denkmalenschutzrechtlichen Regelung bedürfen.
Die in der Maßnahme noch zu erkennenden denkmalpflegerischen Belange und die daraus folgenden Festlegungen sind im Einvernehmen mit den Landesoberbehörden und der unteren Denkmalschutzbehörde Bestandteil dieser denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I

Herr Steffen Schmalfuß beantragte im Auftrag der Stadt Plauen mit Datum vom 10.01.2024, die denkmal-schutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben: grundhafter Ausbau Neundorfer Straße, zwischen Gneisenau- und Teichstraße.

Die Genehmigungspflicht für das Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. (mittelalterlicher Ortskern [D-69420-02] und mittelalterliche Befestigung [D-69420-03]).

Es gilt darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.

II

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörde in der Stadt Plauen regelt sich nach den §§ 3 und 4 SächsDSchG sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Die Genehmigungserteilung erfolgt nach § 4 Abs. 2 SächsDSchG im Einvernehmen mit dem Landesamt für Archäologie Sachsen.

Das oben genannte Objekt ist ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 SächsDSchG. Veränderungen bedürfen der denkmalenschutzrechtlichen Prüfung und Genehmigung.

Die Kosten für den Bescheid ergeben sich nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in Verbindung mit der Lfd.-Nr. 25, Tarifstelle 6 der zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ((Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021). Die Auslagen werden gemäß § 12 SächsVwKG erhoben.

Hinweise

Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt (mittelalterlicher Ortskern [D-69420-02] und mittelalterliche Befestigung [D-69420-03]). Es kann zu baubegleitenden Untersuchungen kommen. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu

den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Zumutbarkeit

Die vorstehenden Regelungen sind Ermessensentscheidungen nach § 40 VwVfG. In ihrer Gesamtheit sind sie erforderlich, stellen die Belange des Denkmalschutzes sicher und berücksichtigen die Nutzungsinteressen des Antragstellers so weit wie möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Plauen, Unterer Graben 1 in 08523 Plauen einzulegen.

im Auftrag



Markus Löffler

Verteiler:

Landesamt für Archäologie Sachsen